



SAMTGEMEINDE SCHARNEBECK DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

Nutzungsvertrag für den Dörferbus LG-SG 9000

Sie haben unseren Dörferbus in der Zeit

vom bis zum

zur Verfügung gestellt bekommen.

Wir bitten Sie, dafür Folgendes zu beachten:

1. Das Fahrzeug ist bei Übergabe voll getankt und wird voll getankt wieder zurückgegeben. Wird das Fahrzeug in einem nicht vollgetankten Zustand zurückgegeben wird die Samtgemeinde Scharnebeck dem Nutzer die Kosten für die Betankung sowie eine Servicepauschale in Höhen von 20,- € in Rechnung stellen.

2. Das Fahrzeug befindet sich in einem einwandfreien Zustand.

3. Auf folgende Mängel wird hingewiesen:

Kratzer linker und rechter Kotflügel

.....
.....

4. Benutzungsordnung:

4.1. Halter des Fahrzeuges ist die Samtgemeinde Scharnebeck. Die Verfügungsgewalt für den Betrieb des Fahrzeuges unterliegt der Stabstelle. Die Stabstelle entscheidet insbesondere auch im Einzelfalle darüber, wie und wann der Wagen benutzt wird.

4.2. Das Fahrzeug darf grundsätzlich nur für dienstliche Zwecke der Samtgemeinde Scharnebeck sowie für Angebote der Vereine und Organisationen der Samtgemeinde Scharnebeck benutzt werden.

4.3. In jedem Falle hat sich die Stabstelle bei Überlassung des Fahrzeuges an Dritte davon zu überzeugen:

a) ob die Fahrerin/der Fahrer im Besitz eines gültigen Führerscheins ist

b) die Fahrerin/der Fahrer eine mindestens einjährige Fahrpraxis nachweisen kann.

4.4. Über alle Fahrten ist das Fahrtenbuch zu führen. Das Fahrtenbuch befindet sich im Fahrzeug. Die Eintragungen sind vollständig vorzunehmen. Es müssen insbesondere der Tag, der Name der Fahrerin/des Fahrers und der Zweck der Fahrt eingetragen werden. Die Eintragung hat jeweils die Fahrerin/der Fahrer vorzunehmen. Die Stabstelle kontrolliert die Vollständigkeit jeder Eintragung.

4.5. Die Fahrerin/der Fahrer haftet der Samtgemeinde Scharnebeck für alle Schäden im Zusammenhang mit der Benutzung des Fahrzeuges im Falle grob fahrlässigen bzw. vorsätzlichen Verhaltens, das eine Versicherungsleistung ausschließt (z.B. Trunkenheit am Steuer).

- 4.6. Essen und Trinken im Bus ist nicht gestattet. Reinigungsarbeiten, die auf Grund von Verunreinigungen von Lebensmitteln notwendig sind, werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- 4.7. Die Benutzungsordnung ist jeder Fahrerin/jedem Fahrer auszuhändigen und von dieser/diesem durch eigenhändige Unterschrift anzuerkennen.
- 4.8. Nach Rückgabe des Fahrzeuges müssen die entstandenen Kosten innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung beglichen werden.

Vorgenannte Benutzungsordnung erkennen Sie durch Ihre rechtsverbindliche Unterschrift an.

Scharnebeck,

Vorgenannte Bedingungen erkenne ich an:

Samtgemeinde Scharnebeck

i. A. _____

Vollständige Anschrift des Nutzungsberechtigten:

Verein/Organisation

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Von der Samtgemeinde auszufüllen:

Das Fahrzeug wurde im vollgetankten Zustand übergeben

- Ja
- Nein. Das Fahrzeug wurde von der Samtgemeinde Scharnebeck aufgetankt.
Die Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Es wurden keine Mängel festgestellt

- Ja
- Nein. Es sind folgende Mängel festgestellt worden: